

Quelle: <https://www.arbeitssicherheit.de//document/6b2daf00-ee2e-30ce-8e5d-1e11cc5cfa1>

Bibliografie

Titel	Sprengarbeiten (bisher: BGR/GUV-R 241)
Amtliche Abkürzung	DGUV Regel 113-016
Normtyp	Satzung
Normgeber	Bund
Gliederungs-Nr.	[keine Angabe]

Abschnitt 4.1.13 - Aufbringen von Besatz

- (1) Als Besatz dürfen nur geeignete Stoffe verwendet werden. Geeignet sind z.B. Lehm, PU-Schaum, Sand, Splitt bis 16 mm oder Wasserbesatzpatronen. Schnell erhärtende Stoffe wie Beton und Mörtel sind nicht geeignet.
- (2) Für das Einbringen des Besatzes mit Ladestöcken gelten [Abschnitt 4.1.3 Absätze 1 und 4](#) entsprechend. Auf Ladestöcke darf nicht geschlagen werden.
- (3) Bei Sprengungen mit Pulversprengstoffen ist sofort nach dem Laden zum Schutz gegen Funken genügend nicht brennbarer Besatz aufzubringen.
- (4) Beim Aufbringen von Besatz dürfen die Elemente der Zündanlage nicht beschädigt werden.

